

Sitzungsreglement des Gemeindevorstandes Igis

1. Dem Vorsitzenden obliegt es, unter Mithilfe des Gemeindeschreibers, zu den Sitzungen einzuladen.
2. Die Sitzungen finden in der Regel jeden zweiten Donnerstag statt. Sie beginnen ordentlicherweise um 17.00 Uhr und dauern bis 19.30 Uhr. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Beschlusses.
3. Für die Geschäftsvorbereitung ist der Vorsitzende verantwortlich.
4. Für jede Sitzung ist den Teilnehmern eine Traktandenliste zuzustellen.
5. Für die zu behandelnden Sachgeschäfte sind schriftliche Anträge vorzubereiten, die mit allen erforderlichen Akten drei Tage vor der Sitzung, das heisst ab Montag, 17.00 Uhr, im Sitzungszimmer zur Einsicht aufliegen müssen.
6. Die Anträge sind in der Regel in Form eines Beschlusses abzufassen.
7. Die Verantwortlichen haben ihre Geschäfte bis spätestens am Montag vor der Sitzung, 10.00 Uhr, dem Gemeindeschreiber einzureichen.
8. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die Akten kennt.
9. Wo mehrere Ressortchefs oder Verwaltungsabteilungen an einem Geschäft mit wesentlichem Umfange beteiligt sind, hat der verantwortliche Vorsteher die Meinung der anderen einzuholen, bevor er seinen Antrag der Gesamtbehörde vorlegt.
10. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Es ist seine Aufgabe, für einen speditiven Ablauf zu sorgen.
11. In der Regel wird an der Beratung darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch ein Referat darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird den Referenten zuerst das Wort

erteilt. Zu jedem Geschäft ist aber die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

12. Auf Anregungen, die von den Vorstandsmitgliedern an der Sitzung mündlich vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.
13. Über jeden Antrag wird, sofern Diskussion verlangt wurde, einzeln abgestimmt. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Vorsitzende die Zustimmung zum vorliegenden Antrag ohne Abstimmung fest.
14. Über die Verhandlung wird durch den Gemeinbeschreiber ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Die Genehmigung des Protokolls geschieht normalerweise an der nächstfolgenden Sitzung durch vorherige Einsichtnahme in der Aktenauflage.
15. Angestellte können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten mit beratender Stimme zugezogen werden.
16. Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt in der Regel mit dem Mittel des Protokollauszuges.
17. Die geeignete Orientierung der Öffentlichkeit erfolgt durch den Präsidenten oder durch den Gemeinbeschreiber nach vorheriger Rücksprache mit dem Präsidenten.
18. Dieses Reglement tritt am 09. Januar 1997 in Kraft.